

Eingereicht am	um	Uhr

Gesamterneuerungswahlen Amtsperiode 2026/29 Anmeldung für den ersten Wahlgang; Nachmeldefrist (Wahlvorschlag gemäss § 30a GPR)

Der Gemeindekanzlei einzureichen bis am 28. Oktober 2025, 00:00 Uhr.

Zu wählende Behörde / Kommission				Stimmenzähler-Ersatzmitglied			
Erster Wahlgang vom			30. November 2025				
Par	Partei / Gruppierung, welche die Anmeldung einreicht						
Kandidatin / Kandidat							
Nr.	Familienname, Vorname	Geburtsjahr	Adresse (Strasse, Nr.) Heimatort		Heimatort		
□ b	isher						

Unterzeichnerinnen / Unterzeichner (mindestens 10)

Vorstehend genannte Kandidatin / genannter Kandidat wird von folgenden Stimmberechtigten für den ersten Wahlgang der zu wählenden Behörde / Kommission vorgeschlagen:

Nr.	Familienname, Vorname	Geburtsjahr	Adresse (Strasse, Nr.)	Eigenhändige Unterschrift
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				

Wahlannahmeerklärung

Die / der als Kandidatin / Kandidat für den ersten Wahlgang der zu wählenden Behörde / Kommission Vorgeschlagene erklärt mit seiner Unterschrift unwiderruflich, mit dem Wahlvorschlag einverstanden zu sein und eine allfällige Wahl anzunehmen.

Ort und Datum	Unterschrift	
Stimmrechtsbescheinigung		
vorstehende (Anzahl) Unterzeichne in Gemeindeangelegenheiten stimmb	nregisterführerin / Stimmregisterführer) bescheinigt hiermit, dass rinnen und Unterzeichner der Anmeldung für den ersten Wahlgang erechtigt sind und ihre politischen Rechte in der Gemeinde ausüben.	
Ort und Datum	Stempel und Unterschrift	
Empfangsbestätigung		
Die unterzeichnete Amtsperson (Gemdieser Anmeldung für den ersten Wahlo	neindeschreiberin / Gemeindeschreiber) bestätigt den Empfanggang.	
Ort und Datum	Stempel und Unterschrift	

Auszug aus dem Gesetz über die politischen Rechte (GPR)

§ 29a

Die Wahlvorschläge sind von 10 Stimmberechtigten des betreffenden Wahlkreises zu unterzeichnen und müssen bis am 44. Tag vor dem Hauptwahltag bis spätestens 12:00 Uhr bei der zuständigen Behörde eintreffen. Nach Ablauf dieser Frist ist ein Rückzug der Anmeldung nicht

- ² Dem Wahlvorschlag sind ein Wahlfähigkeitsausweis und eine schriftliche Wahlannahmeerklärung beizulegen.
- ³ Kommt es zu einer Urnenwahl, sind die Vorgeschlagenen den Stimmberechtigten schriftlich zur Kenntnis zu bringen.
- ⁴ Die Bekanntmachung, die Einreichungsstelle sowie der Inhalt und die Gestaltung der Wahlvorschläge werden in der Verordnung geregelt.

- ¹ Im ersten Wahlgang kann jeder wahlfähige Stimmberechtigte als Kandidat gültige Stimmen erhalten.
- ² Erreichen zu viele Kandidaten das absolute Mehr, sind jene mit den meisten Stimmen gewählt.

Auszug aus der Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte (VGPR)

- § 21b
 ¹Die Anmeldungen der Kandidaturen sind bei Wahlen in Gemeinden und Gemeindeverbänden der zuständigen Gemeindekanzlei, bei den übrigen Wahlen der Staatskanzlei einzureichen.
- ² Die Anmeldung muss den Familien- und Vornamen, das Geburtsjahr, den Heimatort und bei Gemeindewahlen die Strasse und Hausnummer, bei den übrigen Wahlen den Wohnort der Vorgeschlagenen enthalten. Ferner ist die Partei oder die Gruppierung, welche einen Kandidaten vorschlägt, anzugeben.

- § 21c

 Die Namen der angemeldeten Kandidaten sind mit den weiteren Angaben gemäss § 21b Abs. 2 und gegebenenfalls dem Vermerk "bisher" nach Anzahl Amtsjahren absteigend auf einem neutralen Informationsblatt aufzuführen. Bei gleicher Anzahl Amtsjahre und bei neu kandidierenden Personen entscheidet über die Reihenfolge jeweils das Alphabet.
- ² Das Informationsblatt ist den Stimmberechtigten zusammen mit dem Wahlzettel abzugeben. Es hat im ersten Wahlgang den Hinweis zu enthalten, dass nicht nur die angemeldeten, sondern alle Stimmbürger im Rahmen der gesetzlichen Bedingungen wählbar sind. Im zweiten Wahlgang ist der Vermerk anzubringen, dass nur die angemeldeten Stimmbürger wählbar sind.